

Mastbetriebe aufgepasst

■ ■ Mitteilungspflichten der 16. AMG-Novelle greifen ab 1. Juli 2014

Der Bundesrat hat Mitte Juni der Durchführungsverordnung zur 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) zugestimmt. Sie präzisiert, welche Betriebe unter die Mitteilungspflichten fallen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärt im folgenden Beitrag, worauf Mäster achten müssen.

Mitteilungspflichtig sind Halter von Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern, die zur Mast bestimmt sind, wenn im Kalenderhalbjahr durchschnittlich mehr als:

- 20 Mastkälber ab dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von acht Monaten,
- 20 Mastrinder ab acht Monate,
- 250 Ferkel ab dem Absetzen vom Muttertier bis einschließlich 30 Kilogramm,
- 250 Mastschweine über 30 Kilogramm,
- 1000 Mastputen ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens,
- 10.000 Masthühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens

gehalten werden. Der Tierhalter muss jede Nutzungsart separat betrachten und entscheiden, ob er Mitteilungen über seine Tierhaltung und Antibiotikaawendungen machen muss. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der zum Beispiel gleichzeitig 150 Ferkel bis 30 Kilogramm und 300 Mastschweine über 30 Kilogramm hält, nur Mitteilungen über die Mastschweine machen muss.

Spielraum bei der Gewichtsgrenze

Die Gewichtsgrenze bei Schweinen dient der Trennung von Aufzucht und Mast. Da Aufzuchtferkel nicht genau mit einem Gewicht von 30 Kilogramm von der Aufzucht in die Mast überführt werden, ist eine strikte Einhaltung der Gewichtsgrenze nicht erforderlich. Eine Schwankung bis zu plus-minus fünf Kilogramm wird akzeptiert, da sie den üblichen biologischen Schwankungen innerhalb einer Gruppe entspricht. Der Tierhalter ordnet also Ferkel, die bereits mit einem Gewicht von 25 Kilogramm die Aufzucht verlassen, nach dem Umstallen in den Mastbereich der Nutzungsart Mastschwein zu. Der Mastbetrieb unterscheidet folglich nicht zwischen zwei separaten Nutzungsarten.

Bis spätestens 1. Juli 2014 müssen mitteilungspflichtige Tierhalter Namen und die Anschrift des Tierhaltungsbetriebes mit der dazugehörigen Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer) sowie die Nutzungsart der gehaltenen Tiere mitteilen. Neue Mastbestände oder Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Ab 1. Juli heißt es Meldungen sammeln

Das erste Halbjahr der Erfassung von Antibiotikaawendungen beginnt am 1. Juli 2014. Die erforderlichen Meldungen können die Tierhalter fortlaufend über den gesamten Erfassungszeitraum oder gesammelt machen. Die geforderten Angaben müssen jedoch spätestens am 14. Tag nach Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres vollständig vorliegen. Das erste Mal also am **14. Januar 2015**.

Der Tierhalter muss dabei folgende Angaben machen:

- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Anzahl und Art der behandelten Tiere,
- Anzahl der Behandlungstage,
- die insgesamt angewendete Menge an Antibiotika,
- für jedes Halbjahr die Anzahl der Tiere einer Nutzungsart, die in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehalten, im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommen, im Verlauf eines jeden Halbjahres aus dem Betrieb abgegeben worden sind.

Es ist der jeweilige Tag der Aufnahme und Abgabe der Tiere anzugeben. Die „Abgabe“ umfasst nicht nur den Verkauf oder die Abgabe zur Schlachtung, sondern auch Tierverluste infolge Verendung oder Merzung.

Angaben aus dem AuA-Beleg können genutzt werden

Alternativ können auch die Angaben gemacht werden, die der Tierarzt bei der Abgabe von Arzneimitteln auf dem sogenannten AuA-Beleg (Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg) dokumentiert. Dies ist allerdings nur dann gestattet, wenn der Tierhalter schriftlich (per Post oder Fax) gegenüber dem Tierarzt zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verschreibung der Arzneimittel versichert hat, von der Behandlungsanweisung nicht ohne Rücksprache mit dem Tierarzt abzuweichen. Zudem muss er der zuständigen Behörde im Nachgang an die Behandlungen versichern, dass er nicht von der Behandlungsanweisung des Tierarztes abgewichen ist. Die Versiche-

rung ist entscheidend für die Freigabe der Daten zur Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit.

Bei der Mitteilung über die Abgabe von Antibiotika ist Folgendes anzugeben:

- die Bezeichnung des für die Behandlung vom Tierarzt erworbenen oder verschriebenen Arzneimittels,
 - die Anzahl und Art der Tiere, für die die Behandlungsanweisung ausgestellt worden ist,
 - die Identität der Tiere, für die eine Behandlungsanweisung des Tierarztes ausgestellt worden ist,
 - die Dauer der Behandlung in Tagen,
 - die vom Tierarzt insgesamt angewendete oder abgegebene Menge des Arzneimittels.
- Der Tierhalter muss die Mitteilungen über Tierhaltung und Antibiotikaawendungen nicht persönlich vornehmen, sondern kann einen Dritten damit beauftragen. Dazu zeigt der Tierhalter den Dritten gegenüber der zuständigen Behörde an und legt dabei fest, welche Mitteilungen von ihm gemacht werden. Hat der Tierhalter mehrere Betriebe mit unterschiedlicher Registriernummer, so ist auch die zugehörige Nummer zu nennen. Die Anzeige kann schriftlich oder direkt in die Antibiotikadatenbank erfolgen. Die Mitteilungen über Tierhaltungen und Antibiotikaawendungen können elektronisch oder schriftlich vorgenommen werden.

Antibiotikadatenbank ist ans HIT angegliedert

Die elektronische Erfassung findet in der Antibiotikadatenbank statt, die dem Herkunftssicherungssystem- und Informationssystem für Tiere (HIT) angegliedert ist. Der Online-Zugang zu der Antibiotikadatenbank erfolgt mit derselben Zugangskennung wie zur Meldung von Rinderbewegungen oder Stichtagsmeldung für Schweine, Ziegen und Schafe nach Viehverkehrsverordnung. Hat der Tierhalter keine PIN oder wurde sie vergessen, muss eine neue bei der Veterinärbehörde angefordert werden. Werden die Mitteilungen durch einen Dritten vorgenommen, muss er sich mittels einer eigenen Registriernummer und PIN anmelden. | Dr. Dagmar Duda-Spiegel, MLR

➔ Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wird demnächst einen Frage-Antwort-Katalog zur 16. AMG-Novelle, der weitere Informationen zur Umsetzung der Vorschriften enthält, auf seiner Homepage veröffentlichen.